

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/10/12 Ra 2021/14/0295

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §18

AVG §45 Abs2

AVG §46

AVG §52

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/14/0308

Ra 2021/14/0309

Ra 2021/14/0310

Ra 2021/14/0311

Rechtssatz

Bei Vertrauenspersonen handelt es sich um Privatpersonen, bei deren abgegebenen Stellungnahmen und Berichten es sich - auch unabhängig von der ihnen allenfalls verliehenen Anonymität und ungeachtet der inhaltlichen Qualität ihrer Stellungnahmen - um keinen Beweis durch Sachverständige im Sinn des § 52 AVG handelt, sondern um ein Beweismittel eigener Art, das der freien Beweiswürdigung unterliegt. Bei dessen Würdigung ist aber stets zu berücksichtigen, dass die Qualifikation und die Vorgangsweise der ermittelnden Privatperson sich einer Kontrolle weitgehend entziehe und sie im Gegensatz zu einem Sachverständigen im Sinn des § 52 AVG auch nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Darauf ist in der Beweiswürdigung Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 27.1.2000, 99/20/0488; VwGH 28.4.2020, Ra 2019/14/0537, mwN; vgl. weiters in diesem Zusammenhang zu den Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der fallbezogenen Recherche im Herkunftsstaat VwGH 15.12.2015, Ra 2015/18/0100, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021140295.L01

Im RIS seit

08.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at